

Rudolf Elmer
Nauengasse 11
8427 Rorbas

Oberstaatsanwaltschaft Zürich
Florhofgasse 2
8001 Zürich

Rorbas, 12. Februar 2014

Anzeige betreffend

Abgabe von falschen Zeugnissen und falschem Gutachten, Verletzung von Persönlichkeitsrechten, Arztgeheimnis und Amtsmissbrauch im Verfahren „Drohung etc.“ sowie Straftaten, die sich anlässlich der Untersuchungshandlungen noch offenbaren könnten

gegen

Gerichtspsychiater Dr. med. Martin Kiesewetter, Staatsanwältin lic. iur. Alexandra Bergmann, Polizist Bertram Müller

A) Allgemeiner Sachverhalt

Ein zentrales Dokument dieser Anzeige ist das Gutachten von Gerichtspsychiater Dr. med. M. Kiesewetter (nachfolgend Dr. Kiesewetter) vom 22. Februar 2010 (*Beweis 01*), welches neben einem falschen Befund auch falsche Zeugnisse enthält und damit gegen Art. 307 StGB verstösst.

Dr. Kiesewetter musste gemäss Gutachtensauftrag der Staatsanwaltschaft vom 16. Januar 2009 (*Beweis 02, Seite 3, Frage Nr 2 und 3*) seine Stellungnahme zu bestimmten Fragen der Staatsanwaltschaft abgeben. Die im Zentrum stehende Stellungnahme sollte Auskunft erteilen, ob

- a) ich zur Zeit der vorgeworfenen Taten an einer psychischen Störung gelitten habe,
- b) ich als beschuldigte Person zur Zeit der vorgeworfenen Taten wegen der psychischen Störungen nur teilweise zur Einsicht in das Unrecht der Taten oder zum Handeln gemäss dieser Einsicht fähig war,
- c) beim Vorliegen einer psychischen Störung in welchem Grad (leicht, mittel, schwer) eine Einschätzung der Verminderung der Schuldfähigkeit vorliege.

Dr. Kiesewetter stellte in seinem Gutachten absolut keine psychischen Störungen fest und konsequenterweise liegt auch keine Verminderung der Schuldfähigkeit vor. Er formulierte folglich die Beantwortung der obigen Fragen der Schuldfähigkeit unverfänglich und neutral und schränkte diese nicht ein.

Er hält in seinem Gutachten diesbezüglich fest [Zitate], (*Beweis 01, Seiten 94/100*):

„Wie vorstehend dargestellt, lässt sich aus den Akten das Vorliegen einer erheblichen schweren psychischen Störung, welche vorbestehend und unabhängig von den Tatvorwürfen und von auf die berufliche Situation

bezogenen Äusserungen dann auch für die Tatzeit belegbar wäre, nicht mit hinreichender Sicherheit erkennen“ (Seite 94, 2 Abschnitt).

„Auch wenn die Robert Elmer [Anmerkung Rudolf Elmer: Dr. Kiesewetter bezeichnete mich im Gutachten mal als Robert und mal als Rudolf] vorgeworfenen Tathandlungen einen engen Zusammenhang mit dieser letztlich nur scheinbaren Konfliktbewältigung aufweisen, lassen sie sich damit doch nicht als mit einer psychischen Störung erheblicher Schwere in Zusammenhang stehenden sehen, welche Rudolf Elmer deutlich vom Durchschnitt vergleichbarer Täter unterscheiden liesse.“ (Seite 100, 3 Abschnitt).

Diese Feststellungen von Dr. Kiesewetter nähren damit den Tatverdacht, dass er trotz Wissen aus den Akten fahrlässig oder sogar mit Vorsatz den wesentlichen Sachverhalt „der mittelschweren posttraumatischen Belastungsstörung (PTBS)“ in seinem Gutachten ausschloss.

Die PTBS wurde von Prof. Dr. med. Ulrich Schnyder (nachfolgend Prof. Schnyder) und Dr. phil. Lutz Wittmann (nachfolgend Dr. Wittmann) bereits am 17. Oktober 2008 also 16 Monate vor der Gutachtenerstellung der Staatsanwalt für die Tatzeit schriftlich mittels ärztlichem Befund diagnostiziert (**Beweis 03**). Dieser Befund wurde später auch noch von Dr. med. Hans-Peter Bucher (nachfolgend Dr. Bucher) (**Beweis 04**) bestätigt. Die PTBS war damit für die Tatzeit von medizinisch geschulten Experten nachgewiesen und lag bereits 16 Monate vor der Erstellung des Gutachtens in den Verfahrensakten der Staatsanwaltschaft. In Dr. Kiesewetters Gutachten vom 22. Februar 2010 fehlt jedoch jeglicher Hinweis auf die während der Tatzeit nachweisbar vorliegende PTBS. Dr. Kiesewetter hat damit **einen wesentlichen Sachverhalt und entlastenden Umstand** aus seinem Gutachten bzw. dem Verfahren ausgeschlossen. Damit hat er nicht nach bestem Wissen und Gewissen gehandelt, um die Frage der Staatsanwaltschaft betreffend dem Vorliegen einer psychischen Störung und der Schuldfähigkeit (leicht, mittel, schwer) in Anbetracht der von Fachexperten als mittelschwere PTBS diagnostizierten abzuhandeln einzubeziehen.

Das Fazit „keine psychische Störung vorliegt“ von Dr. Kiesewetter steht damit im krassen Gegensatz zum Befund von Prof. Schnyder, Experte für Posttraumatischen Belastungsstörungen am Universitätsspital Zürich und den ärztlichen Diagnosen aus den Berichten von Dr. Wittmann und derjenigen von Dr. Bucher.

Staatsanwalt Thomas Moder der Staatsanwaltschaft Zürich-Sihl hatte die ärztlichen Befunde bereits 2008 eingefordert. Die ärztlichen Zeugnisse tragen das Datum von 17. Oktober 2008 (**Beweis 03**) bzw. 26. März 2010 (**Beweis 04**).

Der Befund vom 17. Oktober 2008 von Prof. Schnyder und Dr. Wittmann hält fest [Zitat]:

„Zum Zeitpunkt des Erstgesprächs (28.3.2006) wurden folgende Folgen festgestellt: Leidensdruck durch das typische traumatische Wiedererleben (Bilder und Flashbacks, begleitet von körperlichen Reaktionen wie Schwitzen), psychisch bedingte Beeinträchtigung der Bewegungsfreiheit (Vermeidung von Orten, an denen sich Verfolgungsszenen abspielten und Aufenthalt im Dunkeln), Übererregung (Reizbarkeit, Konzentrations- und Schlafschwierigkeiten, Belastung des Soziallebens (sozialer Rückzug,

Belastung der Ehebeziehung) und depressive Stimmung (Freudlosigkeit, Interessensverlust).“

Der Zeitpunkt des Erstgespräch 28. März 2006 mit den beiden Experten für PTBS liegt zeitlich mitten in dem von Staatsanwältin Bergmann (nachfolgend STA Bergmann) und Dr. Kieseewetter bezeichneten Tatzeitraum.

Eine PTBS wird unter Fachexperten zweifelsohne als psychische Störung qualifiziert, jedoch ist Dr. Kieseewetter in seinem Gutachten mit keinem Wort auf eine PTBS eingetreten, obwohl detailliert von verschiedenen Seiten auf die Nötigungshandlungen von der Julius Bär Holding AG sowie der Ryffel AG detailliert hingewiesen wurde und diese im Zusammenhang mit den vorgeworfenen Taten stehen.

Dr. Kieseewetter und STA Bergmann mussten ausserdem aufgrund der Ergänzungsfragen im Gutachtensauftrag (*Beweis 05*) meiner Anwältin Frau Ganden Tethong betreffend den angeblichen „Überwachungsmassnahmen“ der Julius Bär Holding AG und Ryffel AG wissen, dass eine PTBS im Raum stand und, dass auch ein Parallelverfahrens unter STA Thomas Moder „Nötigung und Körperverletzung“ bei der Staatsanwaltschaft Zürich in Bearbeitung war.

Das Parallelverfahren war gegen die folgenden Personen gerichtet: Rudolf Bär, Dr. Raymond Bär, Michael Bär, Daniel von Stockar, Peter Steltzner, Walter Knabenhans und Dr. Georg Schmid (*Beweis 06*). Ein Verfahren, das im direkten Zusammenhang mit dem Verfahren „Drohung etc.“ indem auch eine schweizerische Bankgeheimnisverletzung von STA Bergmann angeklagt wurde. stand.

Letztlich wurde der Zusammenhang dieser beiden Verfahren auch mehrfach in der Korrespondenz von Rudolf Elmer mit STA Bergmann (*Beweis 07*) hervorgehoben. STA Bergmann musste deshalb vor der Erteilung des Gutachtensauftrags vom Parallelverfahren Kenntnis gehabt haben.

Die Zusatzfragen meiner Anwältin Ganden Tethong (*Beweis 05*) wiesen unmissverständlich darauf hin, dass sich **die Frage einer schweren psychischen Belastung stellte**, die mit überwiegender und grosser Wahrscheinlichkeit eine psychische Störung ausgelöst haben könnte. Dr. Kieseewetter schien dies nicht zu erkennen bzw. möglicherweise wollte es nicht erkennen.

Im Schreiben der Anwältin zu diesen Zusatzfragen wird zudem darauf hingewiesen, dass ich mit Bezug auf mich und meine Tochter Helena eine Erklärung betreffend Entbindung der Ärzte Dr. Häfner, Dr. Bucher, Dr. Kherfouche, Dr. Seidl, Dr. Wittmann, und Prof. Schnyder vom ärztlichen Berufsgeheimnis datiert mit 22. Juli 2008 (*Beweis 05, Seite 2*) unterzeichnet und der Staatsanwaltschaft abgegeben hatte.

Dieses Entbindungsschreiben hatte ich 2008 für das Verfahren gegen die Bank Julius Bär und die Ryffel AG „Nötigung“ STA Moder erteilt. Diese Erklärung vom 22. Juli 2008 bildete dann gemäss Dr. Kieseeweters Gutachten (*Beweis 01, Seite 82*) auch Bestandteil der Akten des Verfahrens „Drohung etc.“ unter der Leitung von STA Bergmann.

Dr. Kieseewetter und STA Bergmann hatten folglich weit vor dem Zeitpunkt des psychiatrischen Gutachtens (datiert 22. Februar 2010) Kenntnis vom Parallelverfahren. Damit hätte dieses Parallelverfahren bei einer sorgfältigen Anwendung des Untersuchungsgrundsatz zwingend in das Gutachten von Dr. Kieseewetter eingebunden werden müssen.

Dr. Kiesewetter hat sich ausdrücklich in seinem Gutachten auf Seite 82 auf diese Entbindungserklärung vom 22. Juli 2008 aus dem Parallelverfahren bezogen.

Daraus lässt sich im weiteren unmissverständlich schliessen, dass Dr. Kiesewetter und auch STA Bergmann nicht nur Kenntnis von den Akten des Parallelverfahrens „Nötigung“ von STA Thomas Moder, sondern auch von den ärztlichen Befunden von Prof. Dr. med. Ulrich Schnyder, Dr. phil. Lutz Wittmann und Dr. Bucher gehabt haben mussten.

Auf die 2008 und für den Tatzeitraum diagnostizierte mittelschwere PTBS ist Dr. Kiesewetter in seinem 113-seitigen Gutachten datiert mit 22. Februar 2010 mit keinem Wort eingetreten, obwohl **die Akten mehrere Hinweise auf eine mögliche PTBS enthielten.**

Im Weiteren hatte sich Dr. Kiesewetter in seinem Gutachten auf Arztberichte von anderen Ärzten wie Dr. S. J. Pickering (*Beweis 01, Seite 72*), etc. bezogen, jedoch liess Dr. Kiesewetter die ärztlichen Befunde von den Experten für PTBS Prof. Dr. Schnyder und Dr. Wittmann aus welchen Gründen auch immer unbeachtet.

Damit hat Dr. Kiesewetter in der wesentlichen Frage zur Schuldfähigkeit fahrlässig, möglicherweise sogar vorsätzlich, die Auswirkungen der mittelschweren PTBS ausgeblendet und als Sachverständiger einen wichtigen Befund gegenüber der Staatsanwaltschaft und den Richtern unterschlagen bzw. **ein unzulängliches Gutachten verfasst.**

Es sei an dieser Stelle festgehalten, dass auch für psychologisch und medizinische Laien, eine PTBS unter den gegebenen Umständen (*Beweis 04*) eine gravierende und langjährige psychische Störung darstellt. Weshalb Dr. Kiesewetter eine solche in seinem Gutachten heute noch nicht anerkennen will und die Untersuchungsbehörde sowie die Richter die PTBS im Verfahren bis heute ausblendeten, bleibt damit sogar für Laien schleierhaft.

Am Rande sei erwähnt, dass STA Bergmann (*Beweis 07*) vom Parallelverfahren und auch der Diagnose der PTBS sogar seit 2006 Kenntnis hatte. Die Staatsanwältin hat folglich gegen den wichtigen Untersuchungsgrundsatz StPO Art.6, Abs. 2 verstossen, da sie den ihr **bekanntem möglicherweise entlastenden Umstand des Parallelverfahrens** „Nötigung“ gegen die Bank und Privatdetektei und insbesondere die Diagnose von Prof. Dr. Schnyder und Wittmann im Dokument (*Beweis 03*) bekannt war, aber diese entlastenden Umstände (ärztliche Befunde und Parallelverfahren) möglicherweise Dr. Kiesewetter vorenthalten hatte. **StPO Art. 6, Abs 2 besagt, dass die entlastenden Umstände mit gleicher Sorgfalt wie die belastenden Umstände in einem Strafverfahren zu behandeln sind.** STA Bergmann hat damit eine Verletzung des StPO Art 6. Abs 2 vorsätzlich oder zumindest fahrlässig begangen.

B) Weitere Sachverhalte und Rechtsmissbrauch

Mit Schreiben vom 16. Januar 2009 (*Beweis 02*) erteilte STA Bergmann Dr. Kiesewetter den Auftrag ein psychiatrisches Gutachten von Rudolf Elmer zu erstellen. Am 26. Januar 2009 (*Beweis 05*) verlangte meine Anwältin Gaden Tethong, dass der Gutachter auch auf Fragen betreffend der erstatteten Strafanzeige von Rudolf Elmer wegen Nötigung seiner Tochter, seiner Frau und ihm selbst durch die aggressiven Überwachungsmaßnahmen bzw. Nötigungshandlungen der Bank Stellung nimmt.

Am 21. Juni 2008 (**Beweis 08**) erteilte ich mit Bezug auf mich und meine Tochter für die der Staatsanwaltschaft eine Erklärung betreffend der Entbindung meiner und ihrer Ärzte vom ärztlichen Berufsgeheimnis.

Dr. Kiesewetter wurde mit Schreiben meiner Anwältin an STA Bergmann vom 26. Januar 2009 (**Beweis 05**) darüber informiert, dass unter anderem Prof. Dr. Ulrich Schnyder, psychiatrische Poliklinik Universität Zürich und Dipl. Psych. Lutz Wittmann vom Berufsgeheimnis entbunden worden waren. Im Entbindungsschreiben wurde von Staatsanwalt Thomas Moder bei Prof. Dr. Ulrich Schnyder ausdrücklich darauf hingewiesen, dass [Zitat]

„Rudolf Elmer vor Medizinstudenten und Ärzten, als Beispiel für eine traumatisierte Person durch Stalking, Vortrag“ und

„Rudolf Elmer als Beispiel für wissenschaftliche Untersuchungen zur Traumatisierung, zwei Tests absolvierte“

Zudem finden sich weitere Hinweise wie „Traumatisierung“ in den Berichten von Dr. med. Felix Häfner und den beiden weiteren Psychologen Dr. Bucher und Dr. phil. Mathes Seidl. Beide Therapeuten beschreiben in Berichten, dass offensichtlich eine erhebliche, langjährige psychische Störung während des Tatzeitraums vorgelegen haben musste.

Am 6. Januar 2010 fand das erste Untersuchungsgespräch bei Dr. Kiesewetter statt. In diesem Gespräch übergab mir Dr. Kiesewetter das Formular „Entbindung vom ärztlichen Berufsgeheimnis“ und fordert mich auf, dieses zu unterzeichnen. Ich teilte ihm mit, dass ich zuerst meine bereits am 5. Februar 2010 terminierte Hüftersatzoperation durch den Orthopäden Dr. med. K. Uehlinger (**Beweis 01, Seite 81**) machen und mit meinen Ärzten mit Blick u.a. auf die PTBS über die Begutachtung von Dr. Kiesewetter sprechen wollte, denn unter diesen starken, körperlichen Schmerzen könne ich mich nicht den weiteren Gesprächen unterziehen, die Dr. Kiesewetter plante.

Dr. Kiesewetter schlug vor, ich könne doch auf dem Boden liegend seine Fragen beantworten, um die Hüftschmerzen zu lindern, was für mich nur kurzfristig schmerzlindernd war. Nach insgesamt 90 Minuten (**Beweis 01, Seite 81**) musste ich diese erste Befragung aufgrund der stärker werdenden Schmerzen abbrechen.

Ich versicherte Dr. Kiesewetter, ihm zu Verfügung zu stehen, sobald ich schmerzfrei sei. Bis dann werde ich auch die ärztliche Entbindung mit meinen Ärzten besprochen und unterzeichnet haben. Dr. Kiesewetter erstellte dann ohne weitere Befragung 1 ½ Monate nach dem ersten Gespräch vom 6. Januar 2010 während meiner Rekonvaleszenzzeit nach der Hüftoperation vom 5. Februar 2010 (**Beweis 09**) ein sogenanntes Aktengutachten, datiert mit 22. Februar 2010.

Dr. Kiesewetter hatte nach meiner Hüftoperation von 5. Februar 2010 weder mit mir noch mit meiner Anwältin für eine weitere Terminvereinbarung Kontakt aufgenommen bzw. die Erstellung eines „Aktengutachten“ offengelegt.

STA Bergmann entschied aufgrund der Akten bereits mit E-Mail vom 11. Januar 2010 (**Beweis 01, Seite 3, 1. Absatz**) an Dr. Kiesewetter, also fünf Tage nach meiner Sitzung mit Dr. Kiesewetter und dies ohne Orientierung meiner Anwältin und mir, dass nun ein Aktengutachten erstellt werde. Es gab keinen Grund, statt eines richtigen Gutachtens nur ein Aktengutachten zu erstellen.

Es sei an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass ich bei der psychiatrischen Begutachtung meine Anwältin und einen Vertrauensarzt anwesend haben wollte. Dr. Kiesewetter lehnte dies mit E-Mail vom 14. Dezember 2009 (**Beweis 10**) ab. Er stellt sich auf den Standpunkt, dass dies nicht möglich sei und nach Rechtsprechung des Bundesgerichts der Beizug eines Anwalts und eines Vertrauensarztes nicht erlaubt sei.

Ich erklärte Dr. Kiesewetter, dass ein solches Vorgehen in angelsächsischen Ländern üblich ist und die Schweiz hier eine Ausnahme darstelle. Ein fairer Prozess nach EMKR Art. 6 sei damit mit grosser Wahrscheinlichkeit auch nicht gewahrt. **Die Aussagen, die jemand in der Schweiz ohne Anwalt zu einem Gutachter macht, fliessen ja in die Strafakten ein. Darum ist auch die Anwesenheit eines Anwaltes notwendig.**

Andererseits ist durch diese Sachlage auch der Nachweis erbracht, dass - wäre meine Anwältin und ein Vertrauensarzt z. B. Dr. Bucher bei der Sitzung vom 6. Januar 2010 dabei gewesen, - es Zeugen gäbe und es wohl kaum zu einem solch fragwürdigen Aktengutachten gekommen wäre.

Diese schweizerische Praxis stellt sich damit als äusserst problematisch und widersprüchlich heraus, denn z. B. bei polizeilichen und staatsanwaltlichen Einvernahmen ist in der Schweiz zumindest der verteidigende Anwalt immer zugelassen. Diese Inkonsistenz bzw. Widerspruch ist damit offensichtlich und die Gewähr, dass ein fairer Prozess und Untersuchung nach EMKR Art. 6 gefährdet bzw. sogar verstossen wird.

Am 2. September 2011 anlässlich der Beweisanträge meiner Anwältin vom 21. März 2011 (**Beweis 11**) forderte meine Anwältin die Erstellung eines eingeschränkten Gutachtens mit Blick auf die Auswirkungen der PTBS wie folgt, es sei [Zitat]

„ein psychiatrisches Gutachten, welches sich zur Frage äussert, ob Rudolf Elmer unter einer posttraumatischen Belastungsstörung litt und welche Auswirkungen eine allfällige posttraumatische Belastungsstörung mit Bezug auf die ihm im vorliegenden Verfahren vorgeworfenen Straftaten hatte“.

Oberrichter P. Marti hat mit seiner Präsidialverfügung vom 2. September 2011 (**Beweis 12**) ein eingeschränktes, psychiatrisches Gutachten betreffend der Auswirkung der PTBS während des Tatzeitraums abgewiesen. Damit wurde vom Oberrichter P. Marti **ein wesentlicher, möglicherweise entlastender Umstand** betreffend dem Untersuchungsgrundsatz gemäss StGB Art. 6, Abs. 2 auch ausgeschlossen.

Erlauben Sie mir den Hinweis, dass Oberrichter P. Marti als Präsident detaillierte Aktenkenntnisse haben musste und wusste, dass ein Parallelverfahren gegen die Bank und die Privatdetektive lief. Dies vor allem nachdem das Bundesgericht bereits am 7. März 2011 (**Beweis 06**) eine Willkürklage gegen (**Beweis 06**) seine Arbeitskollegen, die Zürcher Oberrichter Kurt Balmer, Willy Meyer und Anton Schärer, und die Oberstaatsanwaltschaft im Parallelverfahren erteilt hatte.

Ich weise darauf hin, dass sicher jede unabhängige Person mit grosser Wahrscheinlichkeit in meine Situation bei der Erstsitzung mit Dr. Kiesewetters von 6. Januar 2010 einfühlen kann und eine Begutachtung unter Schmerzen im Eins-zu-eins-Verfahren abgelehnt hätte.

Es ist mit überwiegender Wahrscheinlichkeit gegeben, dass sich mit Blick auf den 6. Januar 2010 und die 3 ½ Wochen später terminierte Hüftersatzoperation und in Anbetracht der starken Hüftschmerzen STA Bergmann, Dr. Kiesewetter und Oberrichter P. Marti unter diesen Umständen ähnlich entschieden hätten. Das heisst, die angesetzten Sitzungen in Sachen psychiatrisches Gutachten auf einen Zeitpunkt nach der Hüftersatzoperation zu verschieben und die Sache zuerst mit den eigenen Vertrauensärzten abzusprechen, bevor jegliche Einwilligungen gemacht werden, wäre nur menschlich und vernünftig gewesen.

Zudem war die Bezirksgerichtsverhandlung auf den 19. Januar 2011, ein Jahr später, angesetzt worden d. h. es wäre viel Zeit vorhanden gewesen, um das Gutachten unter schmerzfreien Bedingungen durchzuführen.

Damit steht der Verdacht im Raum, dass die Untersuchungsbehörden und Zürcher Gerichte den möglicherweise wesentlichen und entlastenden Beweis „einer mittelschweren PTBS“ ausgeschlossen haben und folglich nicht objektiv ermitteln wollten.

Die entlastenden Beweise sind nach StGB Art. 6, Abs 2 in einem Prozessverfahren ebenfalls zu berücksichtigen und es ist eine Tatsache, dass willkürlich mit Hilfe des Gerichtspsychiater Dr. Kiesewetter und dem Entscheid von Oberrichter P. Marti ein wesentlicher Umstand aus dem Gerichtsverfahren ausgeschlossen wurde, um die Frage der Schuldfähigkeit in ihrem Sinne im Raum stehen zu lassen. Ein fairer Prozess nach Art. 6 EMKR ist damit nicht gegeben.

Dr. Bucher bestätigt zudem in seinem umfassenden Bericht (**Beweis 04**) vom 26. März 2010 zuhanden der Staatsanwaltschaft Zürich anschaulich wie die mittelschwere PTBS entstand und welche schwerwiegenden Auswirkungen diese hatte. Ich bin heute noch bei Dr. Bucher in Behandlung.

Hier sei am Rande erwähnt, dass Bezirksrichter Dr. Sebastian Aeppli den Sachverhalt der „Nötigung und Körperverletzung“ meiner Familie durch die verursachte PTBS trotz Kenntnis auch nicht in sein Urteil am 19. Januar 2011 einbezogen hatte. Damit war bereits am Bezirksgericht vom 19. Januar 2011 ein fairer Prozess nach EMRK Art. 6 nicht gegeben, weil ein wesentlicher, entlastender Umstand durch Bezirksrichter Aeppli ausgeschlossen wurde.

Für die damalige Verurteilung durch Bezirksrichter Aeppli fehlten sogar die Beweise. Das hat nun die immer noch andauernde Nachuntersuchung unter der Verfahrensleitung des Obergerichts eindeutig ergeben. Die gesamte Untersuchungsdauer von nun mehr als acht Jahren für triviale Sachverhalte hinterlässt damit einen denkbar schlechten Eindruck über die Arbeitsweise der Untersuchungsbehörde.

Des weiteren bezieht sich Dr. Kiesewetter im Aktengutachten u.a. auf einen Polizeirapport, der angeblich Angaben meiner Mutter wiedergibt (**Beweis 01, Seite 11**), wonach ihr Sohn [Zitat]

„nach dem Unfall auf Cayman Islands grosse Schmerzen bekommen habe“ und „sich verschiedenen Operationen“ habe

„unterziehen müssen. Da sei es einfach besser gewesen, dass Ihr Sohn keine Waffe im Hause hatte. Der Grossvater von Rudolf Elmer hatte einen Suizid durch Erschiessen begangen. Frau Elmer ist aber der festen Überzeugung,

*dass Rudolf so eine Tat nie begehen würde“ aus
„Verantwortungsbewusstseins ihres Sohnes gegenüber seiner Familie“.*

Meine Mutter bestritt später vehement, solche Aussagen gemacht zu haben, und bestätigte dies auch mit einer Erklärung (**Beilage 13**), die im Beisein von Krankenpflegerin J. P. Hofer und mir von meiner Mutter unterzeichnet wurde.

Zur Information: Der eine Grossvater ist auf dem Sicherheitsstreifen tödlich angefahren geworden und der andere ist nach ihrem Wissen im Bett eingeschlafen. Es scheint, dass der Initiant des Polizeirapports wahrscheinlich Polizist Müller, mit grosser Wahrscheinlichkeit ein Bild zeichnen wollte, um mich als gefährlichen Menschen darzustellen, um dann meine Offizierswaffen zu beschlagnahmen.

Das würde auch zu den sarkastischen Bemerkungen in den Untersuchungsberichten von Polizist Müller betreffend meiner Person und meiner Tochter passen.

Eine falsche Darstellung von wesentlichen Fakten wie Suizidalität und Gewaltbereitschaft durch die Untersuchungsbehörde bewegt sich somit im Raum StGB Art 307 falsches Zeugnis bzw. Amtsmissbrauch (StGB Art. 312).

Das Aktengutachten von Dr. Kiese Wetter ist damit in einem weiteren wesentlichen Punkt falsch, denn es stellt die furchtbare Behauptung mit der Schlussfolgerung auf, dass einer meiner Grossväter gewalttätig gewesen sei und ich deshalb zu Gewalt neige (**Beweis 01, Seite 11**). Diese Behauptung ist absolut haltlos.

Meine Ehefrau Adelheid Heckel Elmer besitzt von Gesetzeswegen (StGB Art 129 Zif.2 der damals gültigen zürcherischen Strafprozessordnung) das Zeugnisverweigerungsrecht. Sie war damals im Jahr 2006 auch keine beschuldigte Person. Am Beispiel der Art und Weise wie die persönliche Agenda meiner Frau von Polizist Müller anlässlich der Hausdurchsuchung vom 27. September 2005 eingezogen wurde, zeigt sich einmal mehr, wie sich ein Vertreter der Untersuchungsbehörde über das Gesetz hinwegsetzte bzw. Amtsmissbrauch betrieb indem er meine Frau erst nach der Agenda-Herausgabe auf ihr Zeugnisverweigerungsrecht aufmerksam machte.

Gemäss der Zürcher Strafprozessordnung sind auch Polizeibeamte verpflichtet, auf ein allfälliges Zeugnisverweigerungsrecht hinzuweisen. Die Details zu diesem Sachverhalt will ich hier nicht wiederholen, denn sie gehen eindrücklich aus dem Schreiben meiner Anwältin vom 19. Dezember 2013 an STA Dr. Peter C. Giger (**Beweis 11**) hervor.

Dies ist jedoch ein weiteres Beispiel des Rechtsmissbrauchs und mit Blick auf die vielen anderen Tatsachen aufgelistet im Ausstandsbegehren (**Beweis 14**) gegen Polizist Müller und dem Antwortschreiben der Oberstaatsanwaltschaft vom 12. Dezember 2011 (**Beweis 15**). Eine unabhängige, strafrechtliche Untersuchung unter Berücksichtigung von entlastenden und belastenden Umständen im Blick auf das Vorgehen von Polizist Müller im Fall Rudolf Elmer ist damit angebracht.

Ein weiteres Vorkommnis ist bezeichnend für das unprofessionelle Vorgehen der Untersuchungsbehörde anlässlich der Einvernahme bei STA Giger vom 13. Dezember 2013. Polizist Müller führte

eine Körper- und eine Effektenkontrolle (**Beweis 16**) durch und tastete dabei meinen Körper an diversen und auch intimen Stellen ab, um festzustellen, ob ich bewaffnet sei.

Dies alles geschah nachdem ich mit meiner Anwältin bereits beim Staatsanwalt im Büro war, also in der Sicherheitszone. STA Giger forderte Polizist Müller im Rahmen seiner sitzungspolizeilichen Aufgaben dazu auf, die Kontrolle vorzunehmen. Ich erachte diese Kontrolle am 13. Dezember 2013 als Retourkutsche für mein Schreiben vom 3. Dezember 2013 an den Regierungsrat und den Präsidenten des Zürcher Obergerichts.

Professionelle Sicherheitsexperten würden eine solche Kontrolle ausserhalb der Sicherheitszone durchführen. Diese unprofessionelle Aktion ist einmal mehr bezeichnend für das Vorgehen der Untersuchungsbehörde bzw. der Gängelung meiner Person.

Das rechtliche Gehör und Berücksichtigung der entlastenden Umstände wurde in meinem Fall als Whistleblower damit massiv eingeschränkt. Dies insbesondere, wenn dann andererseits ein teures Rechtsgutachten vom Obergericht betreffend der Verletzung des Cayman Confidentiality Law beim Institute für Rechtsvergleiche in Lausanne in Auftrag gegeben wurde und andererseits keine Experten beigezogen werden, um die Scheinkonstruktionen der Offshore-Vehicles sowie den Inhalt der internen Information in den Memos der Bank zu untersuchen. Eine einseitige Untersuchungsführung, die erneut im Konflikt mit EGMR Art 6 fairer Prozess steht.

Im weiteren wesentlich ist auch das Antwortschreiben von Dr. med. Kiesewetter (**Beweis 17**) an das Obergericht. Dr. Kiesewetter bestätigte darin, dass er keine Entbindungserklärung von mir zum Studium meiner Krankenakten hatte, und er sich nur auf [Zitat]

„bei sämtlichen referierten Arztzeugnissen, Arztberichten etc. handelte es sich um Teile der mir von der Untersuchungsbehörde zur Verfügung gestellten Akten. [Anmerkung Rudolf Elmer: Akten mussten aus 2 verschiedenen Verfahren (STA Bergmann „Drohung“ und STA Moder „Nötigung“) stammen, da Dr. Kiesewetter Dokumente aus beiden Verfahren zur Begründung im Gutachten nutzte] Dies ist im Gutachten auch so ausgewiesen. Sie zur Kenntnis zu nehmen, zu referieren und ggf. für die gutachterliche Beurteilung zu verwenden, stellte sich als Teil der mir gestellten Aufgabe dar und bedurfte keines Einverständnisses Rudolf Elmers, sie einzusehen.“

Tatsache ist, dass die Krankenakten anlässlich der Hausdurchsuchung vom 27. September 2005 von Polizist Müller beschlagnahmt wurden, obwohl im Hausdurchsuchungsbefehl unter Punkt 2 (**Beweis 18**) festgehalten wurde [Zitat]:

„Es ist dort zu suchen nach

- *Computer, elektronische Daten und Datenträger, schriftliche Dokumente*
- *Weitere sachdienliche Gegenstände“*

Der grösste Teil meiner medizinischen Akten, welche ebenso dem Berufsgeheimnis der Ärzte unterstehen und damit auch geschützte Daten im Sinne meiner Privatsphäre und Persönlichkeitsrechte darstellen, wurden von Polizist Müller beschlagnahmt und von der Staatsanwaltschaft STA Bergmann ohne meine Entbindungserklärung weitergegeben und weiterverwendet.

Diese persönlichen und medizinischen Akten, die vom Arztgeheimnis geschützt sind, wurden von der Staatsanwaltschaft meines Erachtens widerrechtlich eingezogen, dann widerrechtlich eingesehen und dann im Gutachten widerrechtlich verwendet. **Das Berufsgeheimnis der Ärzte wurde unter dem Vorwand der Hausdurchsuchung im Verfahren „Drohung etc.“ widerrechtlich durchbrochen. Die möglicherweise entlastenden medizinischen Akten wurden jedoch ignoriert.**

Das Antwortschreiben vom 18. Februar 2013 von Dr. Kiesewetter zeigt ausserdem, dass er mit dem drei Mal (**Beweis 17**) falsch erwähnten Namen „Robert Elmer“ versucht, mir zu unterstellen, dass ich seine Kompetenz bzw. ihm Befangenheit unterstelle.

Dr. Kiesewetter scheint diesbezüglich ausser Acht gelassen zu haben, dass er selbst die mittelschwere PTBS nicht als psychische Störung erkannte, die in den Untersuchungsakten dargelegt ist, obwohl ich ihm die PTBS während des Erstgesprächs offenbarte. Seine Feststellung im Antwortschreiben

„Indem die erwähnten Ärzte bzw. Psychologen von Rudolf Elmer nicht vom Berufsgeheimnis mir gegenüber entbunden worden waren, konnte ich auch keinen Einblick in die von ihnen verfassten Unterlagen nehmen (sie waren nicht Teil der von der Untersuchungsbehörde zur Verfügung gestellten Akten) und eine von ihnen diagnostizierte posttraumatische Belastungsstörung folglich auch nicht im Gutachten zu erwähnen.“

Das ist eine reine Schutzbehauptung von Dr. Kiesewetter, denn wie in dieser Anzeige dargelegt, gab es genügend Hinweise auf die PTBS in den Untersuchungsakten. Zum Beispiel erwähnte ich die PTBS im Erstgespräch vom 6. Januar 2010; Dr. Kiesewetter bezog sich in seinem Gutachten auf die Entbindungserklärung vom 22. Juli 2008 auf der, die PTBS erwähnt war und das aus den Akten aus dem Verfahren STA Moder gegen Julius Bär AG und Ryffel AG stammt; die Zusatzfragen meiner Anwältin Ganden Tethong, die auf eine PTBS hindeuteten; die beschlagnahmten Krankenakten (z.B. bereits 2004 Dr. Seidl in Behandlung) usw. **Des Weiteren hätte vor allem STA Bergmann Dr. Kiesewetter alle wesentlichen Akten übergeben müssen.**

Da nachgewiesen ist, dass die Entbindungserklärung vom 22. Juli 2008 aus dem Parallelverfahren STA Moder Bestandteil der Dr. Kiesewetter von der Untersuchungsbehörde zur Verfügung gestellten Akten war, ist auch davon auszugehen, **dass Dr. Kiesewetter die ärztlichen Befunde von 2008 z.B. von Prof. Schnyder, Dr. Wittmann etc. einsehen konnte. (Zumindest hätte STA Bergmann Dr. Kiesewetter diese auch zur Verfügung stellen müssen).** Wenn dies nicht der Fall gewesen war, dann hätte er genügend Hinweise über das laufende Parallelverfahren gehabt, um auch dort über STA Bergmann **die Akteneinsicht zu verlangen**, sofern ein echtes Interesse bestand, ein unabhängiges und objektives Gutachten nach bestem Wissen und Gewissen zu erstellen.

Es deutet alles darauf hin, dass Dr. Kiesewetter meine Entbindungserklärung der Ärzte vom 22. Juli 2008 von Staatsanwalt Thomas Moder vorlag, er auch weitere Akten aus dem Verfahren Staatsanwalt Moder einsehen konnte und damit auch die ärztlichen Befunde von Prof. Dr. Ulrich Schnyder, Dipl. psych. Lutz Wittmann kannte **oder auf jeden Fall hätte kennen müssen** und er das damalige Vorgehen der Bank Julius Bär und der Ryffel AG **bewusst NICHT** in sein Gutachten einbeziehen wollte.

Zudem wäre es die Pflicht von STA Bergmann gewesen, Dr. Kieseewetter auf das Parallelverfahren STA Moder aufmerksam zu machen und **ihm die Akten zur Verfügung zu stellen**, denn die Untersuchungsbehörden müssen auch entlastende Umstände mit der gleichen Sorgfalt abklären bzw. abklären lassen (StPO Art. 6, Abs 2) wie belastende Umstände.

Dr. Kieseewetters Aktengutachten hinterlässt damit den schalen Nachgeschmack eines Thesenjournalismus, bei dem nur Sachverhalte beigezogen werden, welche die eben gemachte These „Rudolf Elmer ist schuldig“ bestätigen. Dr. Kieseewetters These war: Rudolf Elmer ist vollständig schuldig und hat u.a. aus narzisstischen und gekränkten Beweggründen gehandelt (***Beweis 01, Seite 101, Abschnitt 2***). Ein solcher Ansatz steht im Konflikt mit StGB Art. 307 und widerspricht ebenfalls dem EGMR Art. 6 eines fairen Prozesses, wenn ein wesentlicher, entlastender Umstand nicht objektiv dargestellt wird bzw. weggelassen wird. Damit wurde eine ausgewogene Beweiserhebung ausgehebelt.

Das Bundesgericht hat am 7. März 2011 eine Willkürklage (***Beweis 06***) im Verfahren „Nötigung und Körperverletzung“ gegen die Oberstaatsanwaltschaft, den Oberrichtern und die Gegenparteien ausgesprochen. Bis dahin wurde das Vorgehen der Bank von der Zürcher Justiz und damit natürlich auch von Dr. Kieseewetter immer wieder **als** angeblich „rechtmässig“ geschützt.

Die Nachuntersuchungen ergaben, dass die Verantwortlichen der Bank Julius Bär & Co. AG nicht nur die Polizei und die Staatsanwaltschaft, sondern auch die Oberrichter betreffend ihren Nötigungshandlungen mehrfach angelogen haben (***Beweise 19***) und die Zürcher Justiz diese Lügen als Tatsachen behandelte bis das Bundesgericht vom 7. März 2011 den Zürcher Behörden eine Willkürklage erteilte. Die Willkür lag auch darin, dass die Untersuchungsbehörden mehrfach nur die Beschuldigten und über sechs Jahre nie die Opfer und Zeugen befragten. Zudem wurden konsequent meine sämtlichen Anzeigen abgewiesen bzw. mehrfach versucht das Verfahren einzustellen und mit verzögerten Entscheiden in die Verjährung zu führen.

Es sei zudem bemerkt, dass Oberrichter P. Marti am 2. September 2011 sämtliche Anträge (d.h. Beizug Untersuchungsakten STA Moder, Zeugenbefragungen) meiner Anwältin Ganden Tethong u.a. auch ein Gutachten betreffend des Einflusses der mittelschweren PTBS auf die vorgeworfenen Taten ablehnte. Damit wurden weitere entlastende Umstände und insbesondere ein Gutachten zu der PTBS aus dem Verfahren ausgeschlossen. Dadurch ist ein fairer Prozess gemäss EMKR Art 6 erneut infrage zu stellen, wenn nicht verunmöglicht worden.

Letztlich wurde von der Staatsanwaltschaft Zürich der Entscheid der Steuerrekurskommission II von Zürich (***Beweis 20***) in Sachen „Amtshilfe Eidg. Steuerverwaltung“ nicht an das Bundesgericht weitergezogen. STA Bergmann wusste aufgrund der Untersuchungsergebnisse von Polizist Müller, dass aufgrund der von Rudolf Elmer anonym den kant. und eidg. Steuerbehörden zugestellten Bankdaten von Julius Bär & Trust Company, Cayman Islands Straf- und Bussverfahren eingeleitet worden waren (***Beweis 21***). Das Nicht-Weiterziehen und Ausschöpfen aller Rechtsmittel durch STA Bergmann schützte die Bank Julius Bär sowie die Steuersünder und hat damit den Charakter der staatsanwaltlichen Beihilfe kriminelle Handlungen zu verdunkeln.

Es ist nun offensichtlich, dass dem Bund sowie den Kantonen erhebliche Steuereinkünfte entgangen sind. Der ehrliche Steuerzahler und die Öffentlichkeit wurden damit geschädigt. Eine grobe

Schätzung ergibt mindestens einen Betrag in der Grössenordnung von 80 bis 100 Mio. Schweizer Franken.

Scheinkonstrukte der Kunden von der Julius Bär & Trust Co. Ltd., Cayman Islands, die missbräuchlichen Konstruktionen von Offshorevehikeln, eindeutige Hinweise auf Steuerhinterziehung und Beihilfe in den internen Memos und sogar Namen wie Bin Laden Family Construction haben beim untersuchenden Polizisten Müller und der Staatsanwaltschaft andererseits keinen Tatverdacht ausgelöst.

Ich habe mittlerweile den begründeten Verdacht, dass dies an fehlender Sprach- und Materienkenntnisse liegt und auch ein bewusstes Verhalten ist, nicht auf die dubiosen Bankgeschäfte als entlastende Umstände eintreten zu müssen. Dies obwohl die englische Zeitung The Guardian im Jahr 2009 (**Beweis 23**) über die dubiosen Bankgeschäfte ausführlich berichtete und sogar die Namen der Kriminellen nannte.

Die Geschäfte der Bank Julius Bär waren damit trotz dringendem Tatverdacht, die notabene in der Weltpresse 2009 (The Guardian, New York Times etc.) auch noch öffentlich gemacht wurden, nie untersucht worden. Eine einseitige und unprofessionelle Untersuchungsführung, deren Art und Weise seinesgleichen sucht.

An dieser Stelle sei erwähnt, dass ich 2010 von hoher US Stelle durch die Central Intelligence Agency für meine Leistungen im Kampf gegen die Kriminalität in der Bankenwelt und Finanzierung von Terrorismus ausgezeichnet wurde. Hingegen haben die Zürcher Untersuchungsbehörden und das Gericht bis heute auf das eigene Fachwissen und seinen eigenen Sachverstand betreffend dem Offshoregeschäft abgestellt und es unterlassen, dieses Offshoregeschäft bzw. die Offshorevehikel der Bank Julius Bär, der Noble Investments und der Standard Bank of Africa zu untersuchen oder sogar ein Gutachten (Art. 183 Abs. 1 Satz 1 ZPO) betreffend den Offshoregeschäften der Banken einzuholen, um die Offshorekonstrukte zu hinterfragen und meine Behauptungen betreffend der Missbräuchlichkeit und Widerrechtlichkeit zu prüfen.

Das wird nun erneut durch die am 13. Dezember 2013 als Vorschlag dem Zürcher Obergericht ergänzte Anklageschrift der Staatsanwaltschaft ([Zitat], **Beweis 22, Seite 16**) bestätigt:

“in mindestens einem Fall leitete die Behörde daraufhin ein Nachsteuer- und Bussverfahren ein.“

Dies wird bereits in der Verfügung der Kantonspolizei vom 31. Mai 2007 (**Beweis 21**) beschrieben [Zitat]

„Bei den Kunden handelte es sich um in der Schweiz und im Ausland domizilierte natürliche und juristische Personen. In der Folge leitete die ESTV (Eidg. Steuerverwaltung) verschiedene Verfahren gegen die in der Schweiz steuerpflichtigen Personen und Gesellschaften ein.“

....

„Bei den Kunden handelte es sich um in der Schweiz und im Ausland domizilierte natürliche und juristische Personen. In der Folge leitete das KSTA (Kantonale Steueramt) Nachsteuer- und Bussenverfahren ein.“

Am Rande sei als Fazit erwähnt, dass der Grundsatz gemäss EMKR Art. 6 „fairer Prozess“ durch die Zürcher Justiz mehrfach verletzt wurde. Es wurde bis heute vorwiegend einseitig untersucht und entlastende Umstände nicht mit genügender Sorgfalt abgeklärt (z.B. Kunden und Bankgeschäfte z.B. Hinweise in den Medien wie Guardian UK und New York Times, **Beweis 23**, mein Whistleblower-Brief auf WikiLeaks, mein Insider Report über die Bankgeschäfte der Julius Bär), obwohl zweifelsfrei ein dringender Tatverdacht vorlag.

Am Schluss sei mir die Bemerkung erlaubt, dass die Zürcher Untersuchungsbehörden und Obergerichte nun im neunten Jahr immer noch den einfachen und trivialen Sachverhalt untersuchen, ob es sich in den Daten der Julius Bär & Trust Co. Ltd., Cayman Islands um schweizerische Bankkonten handelt, die dem schweizerischen Bankgeheimnis in den Cayman Islands unterliegen sollen oder nicht.

Es offenbart sich ein unglaublicher Untersuchungszeitraum von mehr als acht Jahren für etwas, das weder hoch komplex noch schwer verständlich ist.

Eine mehr als dreijährige Nachuntersuchung unter der Leitung der Obergerichte ist auch aus Sicht der Gewaltentrennung höchst problematisch, weil diese den Sinn und Zweck des Prinzips der Gewaltentrennung gefährdet und die Unabhängigkeit des Gerichts belastet.

C) Anträge

- 1) Strafuntersuchung gegen die beschuldigten Personen,
- 2) Strafuntersuchung mit Blick darauf, ob Dritte auf das psychiatrische Gutachten von Dr. Kiesewetter Einfluss genommen haben.
- 3) Strafuntersuchung, ob durch den Nicht-Weiterzug des betreffenden Entscheids der Steuerrekurskommission II von Zürich an das Bundesgericht durch die Staatsanwaltschaft Zürich möglicherweise Beihilfe zur Steuerhinterziehung/-betrug geleistet wurde, da die Rechtsmittel nicht ausgeschöpft wurden und zudem die Steuerhoheit bundesstaatlich betrachtet bei der Eidgenossenschaft liegt und nicht beim Staat Zürich.

Sollten die Voraussetzung für eine Strafanzeige nicht erfüllt sein, ist dieses Schreiben als Aufsichtsbeschwerde zu behandeln.

Zum Verteiler möchte ich festhalten, dass ich aufgefordert wurde, gewisse Personen auf dem Laufenden zu halten, um die mögliche Klage am Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte vorzubereiten und über die Whistleblower-Problematik in der Schweiz auf OECD Ebene zu informieren.

Mit freundlichem Gruss

Rudolf Elmer

Beilagen:

Siehe separate Beilagenliste

Cc:

Martin Schulz, Präsident des Europäischen Parlaments (ohne Beilagen)

Patrick Moulette, OECD, Head of Anti-Corruption Division and Protection of Whistleblowers (ohne Beilagen)

Prof. Dr. Mark Pieth (ohne Beilagen)

Dr. Balthazar Garcon (Richter und Rechtsanwalt, Complaint in English, Lawyer of Julian Assange and WikiLeaks, ohne Beilagen)

Rechtsanwältin Ganden Tethong Blattner (mit Beilagen)

Rechtsanwalt Daniel Vischer (mit Beilagen)

Rechtsanwalt Margrit Kiener-Nellen (mit Beilagen)

Kantonsrat und Rechtsanwalt Markus Bischoff (mit Beilagen)